



Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-20/1101-R
BK8-20/1102-R
BK8-20/2101-R
BK8-20/2102-R
BK8-20/2103-R
BK8-20/3101-R
BK8-20/3102-R

In den Verwaltungsverfahren

wegen **der Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Bernd Petermann

gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern

1. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung, und der
3. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene:

1. RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, vertreten durch den Vorstand,
2. Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung, und der
3. STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rosin Büdenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Semperstraße 33, 45138 Essen

am 05.05.2021 beschlossen:

1. Die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft und der Einsatz der Steinkohleanlagen nach § 52 Abs. 2 KVBG unterliegt entsprechend den in den **Anlagen 1 bis 3** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtungen einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen jeweils ihre Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 2 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile zum 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen.

Die voraussichtlich aufgrund der kraftwerksspezifischen Verträge entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) haben die Übertragungsnetzbetreiber jeweils mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19-0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach diesem Beschluss dürfen die Übertragungsnetzbetreiber jeweils die mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) haben die Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf ihren Regulierungskonten zu verbuchen. Istkosten können erstmals im Antrag zur Auflösung des Regulierungskontosaldos 2021 zum 30.06.2022 eingebracht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei haben die Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

4. Die auf Grundlage des Mustervertrags (Anhang der freiwilligen Selbstverpflichtung, **Anlage 4**) abgeschlossenen kraftwerksspezifischen Verträge sind der Beschlusskammer innerhalb von einem Monat nach Vertragsschluss vorzulegen.
5. Die vorstehenden Anordnungen sind bis zum 31.12.2023 befristet.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung trifft Feststellungen zu einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft von Steinkohlekraftwerken im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Vermarktungsverbots und des Kohleverfeuerungsverbots gemäß § 52 Abs. 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) entstehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein. Nach § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben sie die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Sie haben dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 13 EnWG berechtigt und verpflichtet, jegliche Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Unter anderem können sie auf zusätzliche Reserven zurückgreifen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

Zusätzliche Reserven können auch die gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KVBG für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis höchstens zum 07.07.2021 einschließlich vorzuhaltenden Anlagen sein. Nach dem KVBG wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren für das Jahr 2020 das Vermarktungsverbot für bezuschlagte Anlagen einen Monat nach Erteilung des Zuschlags wirksam (§ 52 Abs. 2 Satz 1 KVBG). Mit Wirksamwerden des Vermarktungsverbots am 01.01.2021 darf die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden. Das Verbot der Kohleverfeuerung wird für diese Anlagen am 08.07.2021 wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung darf keine Kohle mehr verfeuert werden (§ 51

Abs. 1 Satz 1 KVBG). Im Zeitraum ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung ist die Betriebsbereitschaft der Anlagen für Redispatchmaßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG und für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EnWG grundsätzlich weiter vorzuhalten. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Es handelt sich um einen Anspruch der Anlagenbetreiber die Zuschläge im Ausschreibungsverfahren für Steinkohleanlagen nach dem KVBG für den Gebotstermin vom 1. September 2020 erhalten haben und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft vorzuhalten haben. Dies betrifft die unter den Zuschlagsnummern KVBG20-1/001 (Kraftwerk Walsum 9, hier Az. BK8-20/2103-R), KVBG20-1/003 (Kraftwerk Hafen Block 6, hier Az. BK8-20/3102-R), KVBG20-1/005 (Kraftwerk Westfalen Block E, hier Az. BK8-20/2102-R), KVBG20-1/006 (Kraftwerk Ibbenbüren, hier Az. BK8-20/2101-R), KVBG20-1/007 (Heizkraftwerk Moorburg Block B, hier Az. BK8-20/1102-R), KVBG20-1/008 (Heizkraftwerk Moorburg Block A, hier Az. BK8-20/1101-R) und KVBG20-1/009 (Kraftwerk Heyden, hier Az. BK8-20/3101-R) bezuschlagten Kraftwerksblöcke.

Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung entsteht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Anlage einspeist (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KVBG). Angesichts der geplanten Beendigung der Kohleverstromung ist nach Ansicht des Gesetzgebers eine (Wieder-) Herstellung einer Anlage für sechs Monate grundsätzlich dem Anlagenbetreiber nicht zumutbar und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Wiederherstellungskosten sind daher nur in sehr engen Grenzen im Ausnahmefall erstattungsfähig.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche haben die Übertragungsnetzbetreiber einen Mustervertrag vorgelegt, der die Grundlage der Kostenerstattung darstellt. Mit der vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtung verpflichten sich die Übertragungsnetzbetreiber auf Basis des Mustervertrages kraftwerksspezifische Verträge mit den Betreibern der für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft relevanten Steinkohleanlagen zu schließen.

Die Beschlusskammer hat die vorliegenden Verfahren gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern eingeleitet. Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 09., 10.

und 11.02.2021 Absichtserklärungen zur Vorlage der freiwilligen Selbstverpflichtung abgegeben. Die unterzeichneten freiwilligen Selbstverpflichtungen (Anhang 1 bis 3) sind am 29.04.2021 bzw. am 05.05.2021 bei der Beschlusskammer eingegangen.

Mit Veröffentlichung im Internet am 22.02.2021 und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 24.02.2021 hat die Beschlusskammer den Übertragungsnetzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es wurden insgesamt vier Stellungnahmen eingereicht. Die Beschlusskammer hat die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende Aspekte:

- Es wird vorgetragen, dass die Festlegung alle bezuschlagten Kraftwerke erfassen solle, auch solche, die einvernehmlich keine Betriebsbereitschaft vorhalten.
- Es solle möglich bleiben, vom Mustervertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen. Dies betrifft u.a. Fragen zur Vergütung bei fehlender Leistungserbringung und zum Instandhaltungsniveau.
- Zudem sei im Mustervertrag und in der freiwilligen Selbstverpflichtung festzuschreiben, dass entsprechend § 52 KVBG während der Probe- und Konservierungsfahrten etwaig erzeugte Strommengen nicht auf dem Strommarkt veräußert werden dürfen.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gem. § 60a EnWG unterrichtet.

Die Beiladungen erfolgten mit Beschlüssen der Beschlusskammer vom 14.04.2021 unter den Aktenzeichen BK8-20/2101-R-B1, BK8-20/2102-R-B1, BK8-20/2103-R-B1 und BK8-20/3101-R-B1 jeweils bezogen auf die für die Beigeladenen relevanten Kraftwerke.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 2 S. 2 bis 4 ARegV einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV sieht bei Stromversorgungsnetzen die Möglichkeit vor, Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV liegt vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

1.3 Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf den freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber. Den Übertragungsnetzbetreibern und den von dem Verfahren betroffenen Wirtschaftskreisen wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung der Verfahren informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung ist erforderlich und geboten.

2.1 Festlegungszweck

Die vorliegende Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung dient insbesondere der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke. Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die Festlegung schafft zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten und Erlösen, die aufgrund der Sonderregelung des § 52 KVBG entstehen. Damit wird dem Ziel der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Übertragungsnetzen Rechnung getragen. Die reibungslose Umsetzung des KVBG dient der umweltverträglichen Versorgung mit leitungsgebundener Energie aus Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EnWG).

2.2 Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten

ist, um den Umständen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung zu tragen, die aufgrund der Sonderregelung des § 52 KVBG durch die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft im verkürztem Ausschreibungsverfahren nach dem KVBG entstehen.

Eine spezielle Regelung für die Kostenerstattung aufgrund der Sonderregelung des § 52 Abs. 2 KVBG ist für die erste Ausschreibungsrunde nicht im Gesetz verankert. Zurückzugreifen ist daher auf die allgemeinen Regelungen (EnWG und ARegV).

Die Kraftwerke, die im Rahmen des § 52 KVBG relevant sind, sind bereits aufgrund der gesetzlichen Anordnung zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft grundsätzlich verpflichtet. Nicht geregelt ist allerdings der Umfang der Leistungsvorhaltung (Servicelevel, Verfügbarkeiten etc.). Die Sonderregelung des § 52 KVBG dient u.a. dazu, bereits Ende des Jahres 2020 die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland deutlich reduzieren zu können. Dadurch konnten frühzeitig Emissionen reduziert werden.

Die Prüfung der Systemrelevanz erfolgt in dieser ersten Ausschreibungsrunde erst in dem Zeitraum, in dem die Anlagen zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft gesetzlich verpflichtet sind. Die Übertragungsnetzbetreiber führen eine Prüfung der Systemrelevanz durch. Die Bundesnetzagentur entscheidet im Anschluss über den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant (§ 26 Abs. 2 KVBG). Im Fall der Ausweisung als systemrelevante Anlage gelten wiederum die Vorschriften zur Netzreserve (§§ 13b ff. i.V.m. der NetzResV). In diesem Fall ist anschließend die Festlegung einer weiteren wirksamen Verfahrensregulierung vorgesehen. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Abs. 4 KVBG die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG verlangt, und sofern die Anlage ohne diese Umrüstung als systemrelevant genehmigt worden wäre, besteht ebenfalls ein weiterer Anspruch auf eine Kostenerstattung. Auch in einem solchen Fall ist gesetzlich die Festlegung einer weiteren wirksamen Verfahrensregulierung vorgesehen (vgl. § 26 Abs. 4 Satz 3 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 5 EnWG).

Die aus den oben dargestellten Verfahren resultierenden unterschiedlichen Kostenbetrachtungen waren Anlass dafür, das vorliegende Festlegungsverfahren einzuleiten. Ziel des KVBG ist die Beendigung der Kohleverstromung in einem engen zeitlichen Korsett. Würden die Kostenerstattungsfragen in diesem Zusammenhang über einen längeren Zeitraum ungeklärt bleiben, könnte dies zu einer Belastung der ansonsten ohnehin schon sehr zeitkritischen Stilllegungsprozesse führen. Eine verzögerte Kostenerstattung führt zu einer nicht unerheblichen wirtschaftlichen Belastung der Übertragungsnetzbetreiber, da eine verzögerte Vergütung an die Anlagenbetreiber gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Forderungen der Anlagenbetreiber summieren sich zu einem dreistelligen Millionenbereich. Regulatorische Forderungen gegen den Netznutzer können nach den gültigen Bilanzierungsvorschriften nicht bilanziert werden. Die zeitversetzte Refinanzierung könnte für den Fall der Bilanzierung nach dem HGB eine unverschuldete, außergewöhnliche Belastung bedeuten. Zudem entstünden den Übertragungsnetzbetreibern Aufwendungen für die Vorfinanzierung, die aufgrund der unverzinslichen Erfassung in den Netzerlösen unberücksichtigt blieben. In der Abwägung hat die Beschlusskammer sich daher für eine möglichst zeitnahe Rückgewähr der gezahlten Vergütungen entschieden.

Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden freiwilligen Selbstverpflichtung auf Basis des Mustervertrages eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die ebenfalls der Höhe nach umfassend beschrieben ist. Die berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber an einer Verlässlichkeit der Kostenerstattung für wirtschaftlich nicht unerhebliche Kostenpositionen im Rahmen der Stilllegungsprozesse gebieten in diesem Fall auch eine Verfahrensregulierung im Übrigen.

Im Hinblick auf das hier einschlägige besondere Verfahren nach § 52 Abs. 2 KVBG für die erste Ausschreibungsrunde ist die hier gewählte Lösung durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber sachgerecht, erforderlich und verhältnismäßig. Die vom Gesetzgeber in der ersten Ausschreibungsrunde bezweckte zügige Stilllegung von Anlagen noch im Jahr 2020 rechtfertigt, dass das Interesse der Übertragungsnetzbetreiber an einer zeitnahen Erstattung, der durch die Vorhaltung der Anlagen entstandenen Kosten, ausreichend Berücksichtigung

findet. Die Entscheidung über die Auswahl der betroffenen Anlagen wird durch die Regelungen des KVBG in einem Ausschreibungsverfahren getroffen, auf das die Übertragungsnetzbetreiber keinen Einfluss nehmen können. Dem Zweck des zügigen Kohleausstiegs aus energiepolitischen und gesellschaftlichen Gründen wird durch das gewählte Verfahren Genüge getan, ohne dass die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erhalten. Dieser Weg entspricht zudem dem Verfahren zur Kostenanerkennung in der Netzreserve.

2.3 Ausgestaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung

Die Beschlusskammer erkennt die den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund ihrer Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KVBG entstehenden Kosten als verfahrensregulierte Kosten an. Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich dazu, auf dem Mustervertrag basierende kraftwerksspezifische Verträge abzuschließen. Die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegten freiwilligen Selbstverpflichtungen erfüllen die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthalten eine sachliche Eingrenzung auf die Fälle der Sonderregelung des § 52 Abs. 2 KVBG und den auf die sich in diesem Zusammenhang notwendigerweise ergebenden Kosten und Erlösen.

Durch den Mustervertrag können sowohl grundlegende gleich auszugestaltende Maßgaben als auch kraftwerksspezifische Besonderheiten (z.B. beim Servicelevel) Berücksichtigung finden. Es erfolgt eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Eingrenzung der Vergütung. Der Mustervertrag als Anhang der freiwilligen Selbstverpflichtung gibt insbesondere einen Rahmen für die betriebsbereite Vorhaltung der Anlagen und die Einsätze sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung. Es ergeben sich aus den in den freiwilligen Selbstverpflichtungen in Bezug genommenen Mustervertrag verbindliche Vorgaben für den Abschluss der kraftwerksspezifischen Verträge.

Entsprechende Kosten und Erlöse werden nach den freiwilligen Selbstverpflichtungen verfahrensreguliert sein. Die Vergütung der Anlagenbetreiber erfolgt im Einzelfall in der mit der Beschlusskammer abgestimmten Höhe. Die Abstimmung mit der

Beschlusskammer zur Anerkennung der im Rahmen der Vorgaben des Mustervertrags erfassten Kosten stellt sicher, dass die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung eingehalten werden.

Vom Mustervertrag abweichende Formulierungen sind grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich. Für die hier relevante Einstufung als verfahrensregulierte Kosten sind nur solche Kosten erfasst, die vom Mustervertrag erfasst sind und insbesondere nicht über die dort vorgesehenen Kostenarten und Vergütungspflichten hinausgehen.

Die freiwillige Selbstverpflichtung und der in ihrem Anhang befindliche Mustervertrag benennen abschließend die sich einstellenden Kosten und Erlöse. Dabei handelt es sich letztlich um Kosten, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. durch regulatorische Entscheidungen vorgegeben werden und für die Übertragungsnetzbetreiber demnach nicht beeinflussbar sind. Dies rechtfertigt eine Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach der Maßgabe des Tenors zu Ziffer 2.). Kosten, die nicht von den Vorgaben aus dem Mustervertrag gedeckt sind, gelten nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der anliegenden freiwilligen Selbstverpflichtungen Bezug genommen.

3. Mitteilungspflichten und Vorlage der Einzelverträge (Tenor zu Ziffer 3. und 4.)

Die Übertragungsnetzbetreiber haben jährlich die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen relevanten Plankosten im Rahmen der Datenmeldung zur Erlösobergrenze spätestens zwei Werktage vor dem 01. Oktober des Folgejahres mitzuteilen. Istkosten können erstmals im Antrag zur Auflösung des Regulierungskontosaldos 2021 zum 30.06.2022 eingebracht werden.

Die Leistungsvorhaltekosten werden vor Vertragsschluss zwischen der Beschlusskammer und dem jeweiligen Anlagenbetreiber abgestimmt. Die abgestimmten Leistungsvorhaltekosten fließen in den jeweiligen Einzelvertrag ein.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die kraftwerksspezifischen Verträge innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss der Beschlusskammer vorzulegen.

4. Anwendungszeitraum (Tenor zu Ziffer 5.)

Die nach Maßgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungen entstehenden Kosten und Erlöse gelten als verfahrensregulierte Kosten und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV. Erfasst sind Kosten und Erlöse, die in der Zeit bis zum 07.07.2021 einschließlich entstehen. Zudem sind Folgekosten und Folgeerlöse erfasst, die im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft für den genannten Zeitraum stehen (z.B. Kosten und Erlöse der Verwertung der beschafften Brenn- und Hilfsstoffe).

Die Beschlusskammer hat die Festlegung bis zum 31.12.2023, also bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode befristet. Diese Befristung folgt der Vorgabe in § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV, wonach die Festlegung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode erfolgt.

Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlichenfalls die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt. Dies kann insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich die den freiwilligen Selbstverpflichtungen zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern (vgl. hierzu auch die Öffnungsklausel in den freiwilligen Selbstverpflichtungen).

5. Kosten (Tenor zu Ziffer 6.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

6. Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen (freiwillige Selbstverpflichtungen als **Anlagen 1 bis 3** sowie der Mustervertrag als **Anlage 4**) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



Bourwieg

Beisitzerin



Dr. Heimann

Beisitzer



Petermann

Anlage1

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER 50Hertz Transmission GmbH ZUR VORHALTUNG DER BETRIEBSBEREITSCHAFT VON STEINKOHLKRAFTWERKEN NACH § 52 ABS. 2 KVBG UND DEM UMGANG MIT DEN RESULTIERENDEN KOSTEN

Die Bundesnetzagentur ermittelt nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) durch Ausschreibungen die unter das Vermarktungsverbot fallenden Steinkohlekraftwerke. Im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 beträgt nach § 6 Abs. 3 KVBG das Ausschreibungsvolumen 4.000 MW. Für die bezuschlagten Steinkohleanlagen wird das Vermarktungsverbot bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Das Verbot der Kohleverfeuerung tritt sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags in Kraft.

Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 EnWG weiter vorhalten. Dabei hat der Anlagenbetreiber entsprechend § 13c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EnWG gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Diese umfasst:

- Erhaltungsauslagen,
- Betriebsbereitschaftsauslagen und
- Erzeugungsauslagen.

Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach dem Maßstab des beigefügten Mustervertrages.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der Einsatz der Anlagen auf Grundlage des zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur abgestimmten Vertrages. Die 50Hertz Transmission GmbH wird mit den im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 bezuschlagten und für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft relevanten Betreibern von Steinkohleanlagen auf Basis des Mustervertrages kraftwerksspezifische Verträge schließen.

Anlage 1

Die 50Hertz Transmission GmbH wird die Höhe der an die Betreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen zu erstattenden Erhaltungsauslagen mit der Bundesnetzagentur abstimmen. Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden entsprechend des Mustervertrags erstattet. Die 50Hertz Transmission GmbH wird Erzeugungsauslagen ausschließlich gegen Nachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die 50Hertz Transmission GmbH für die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und den Einsatz von Steinkohlekraftwerken nach § 52 Abs. 2 KVBG auf Basis des als Anhang beigefügten Mustervertrages Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Kraftwerksbetreibern zu führen. Des Weiteren erfolgt die Vergütung der Anlagenbetreiber in der mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Höhe.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV. Für die Berechnung der Erlösobergrenze 2021 werden von der 50Hertz Transmission GmbH Plankosten in Höhe von null Euro berücksichtigt. Die Differenz zwischen den in der EOG angesetzten Plankosten und den bei der 50Hertz Transmission GmbH tatsächlich entstandenen Ist-Kosten wird über das Regulierungskonto gem. § 5 ARegV ausgeglichen. Die 50Hertz Transmission GmbH legt der Bundesnetzagentur die für das Jahr 2021 entstandenen Kosten bis zum 30.06.2022 vor.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Berlin, Datum: 26.04.21



Dr. Dirk Biermann

Berlin, Datum: 23.04.21



Marco Nix

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR VORHALTUNG DER BETRIEBSBEREITSCHAFT VON STEINKOHLKRAFTWERKEN NACH § 52 ABS. 2 KVBG UND DEM UMGANG MIT RESULTIERENDEN KOSTEN

Die Bundesnetzagentur ermittelt nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) durch Ausschreibungen die unter das Vermarktungsverbot fallenden Steinkohlekraftwerke. Im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 beträgt nach § 6 Abs. 3 KVBG das Ausschreibungsvolumen 4.000 MW. Für die bezuschlagten Steinkohleanlagen wird das Vermarktungsverbot bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Das Verbot der Kohleverfeuerung tritt sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags in Kraft.

Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 EnWG weiter vorhalten. Dabei hat der Anlagenbetreiber entsprechend § 13c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EnWG gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Diese umfasst:

- Erhaltungsauslagen,
- Betriebsbereitschaftsauslagen und
- Erzeugungsauslagen.

Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach dem Maßstab des beigefügten Mustervertrages.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der Einsatz der Anlagen auf Grundlage des zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur abgestimmten Vertrages. Die Amprion GmbH wird mit den im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 bezuschlagten und für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft relevanten Betreibern von Steinkohleanlagen auf Basis des Mustervertrages kraftwerksspezifische Verträge schließen.

Die Amprion GmbH wird die Höhe der an die Betreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen zu erstattenden Erhaltungsauslagen mit der Bundesnetzagentur abstimmen.

Anlage 2

Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden entsprechend des Mustervertrags erstattet. Die Amprion GmbH wird Erzeugungsauslagen ausschließlich gegen Nachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH für die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und den Einsatz von Steinkohlekraftwerken nach § 52 Abs. 2 KVBG auf Basis des als Anhang beigefügten Mustervertrages Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Kraftwerksbetreibern zu führen. Des Weiteren erfolgt die Vergütung der Anlagenbetreiber in der mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Höhe.

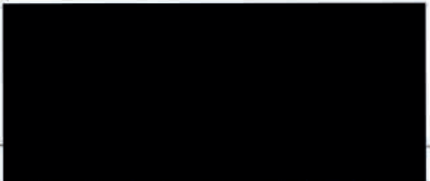
Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV. Für die Berechnung der Erlösobergrenze 2021 werden von der Amprion GmbH Plankosten in Höhe von null Euro berücksichtigt. Die Differenz zwischen den in der EOG angesetzten Plankosten und den bei der Amprion GmbH tatsächlich entstandenen Ist-Kosten wird über das Regulierungskonto gem. § 5 ARegV ausgeglichen. Die Amprion GmbH legt der Bundesnetzagentur die für das Jahr 2021 entstandenen Kosten bis zum 30.06.2022 vor.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Dortmund, 22.04.2021


[Mitglied der Geschäftsführung]

Dortmund, 22.04.2021


[Mitglied der Geschäftsführung]

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER TENNET TSO GMBH ZUR VORHALTUNG DER BETRIEBSBEREITSCHAFT VON STEINKOHLKRAFTWERKEN NACH § 52 ABS. 2 KVBG UND DEM UMGANG MIT RESULTIERENDEN KOSTEN

Die Bundesnetzagentur ermittelt nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) durch Ausschreibungen die unter das Vermarktungsverbot fallenden Steinkohlekraftwerke. Im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 beträgt nach § 6 Abs. 3 KVBG das Ausschreibungsvolumen 4.000 MW. Für die bezuschlagten Steinkohleanlagen wird das Vermarktungsverbot bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Das Verbot der Kohleverfeuerung tritt sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags in Kraft.

Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 EnWG weiter vorhalten. Dabei hat der Anlagenbetreiber entsprechend § 13c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EnWG gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Diese umfasst:

- Erhaltungsauslagen,
- Betriebsbereitschaftsauslagen und
- Erzeugungsauslagen.

Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach dem Maßstab des beigefügten Mustervertrages.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der Einsatz der Anlagen auf Grundlage des zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur abgestimmten Vertrages. Die TenneT TSO GmbH wird mit den im verkürzten Verfahren des Jahres 2020 bezuschlagten und für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft relevanten Betreibern von Steinkohleanlagen auf Basis des Mustervertrages kraftwerksspezifische Verträge schließen.

Die TenneT TSO GmbH wird die Höhe der an die Betreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen zu erstattenden Erhaltungsauslagen mit der Bundesnetzagentur ab-

Anlage 3

stimmen. Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden entsprechend des Mustervertrags erstattet. Die TenneT TSO GmbH wird Erzeugungsauslagen ausschließlich gegen Nachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die TenneT TSO GmbH für die Vorhaltung, Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und den Einsatz von Steinkohlekraftwerken nach § 52 Abs. 2 KVBG auf Basis des als Anhang beigefügten Mustervertrages Vertragsverhandlungen mit den betroffenen Kraftwerksbetreibern zu führen. Des Weiteren erfolgt die Vergütung der Anlagenbetreiber in der mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Höhe.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV. Für die Berechnung der Erlösobergrenze 2021 werden von der TenneT TSO GmbH Plankosten in Höhe von null Euro berücksichtigt. Die Differenz zwischen den in der EOG angesetzten Plankosten und den bei der TenneT TSO GmbH tatsächlich entstandenen Ist-Kosten wird über das Regulierungskonto gem. § 5 ARegV ausgeglichen. Die TenneT TSO GmbH legt der Bundesnetzagentur die für das Jahr 2021 entstandenen Kosten bis zum 30.06.2022 vor.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Bad Zwischenahn

Ort/Datum

Amersfoort, 03.05.

Ort/Datum

**Mustervertrag für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft
nach § 52 Abs. 2 KVBG für den Vertragsschluss zwischen
Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber**

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2, 10557 Berlin

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

TenneT TSO GmbH

Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

Präambel

Im verkürzten Ausschreibungsverfahren für das Jahr 2020 wird das Vermarktungsverbot nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) für bezuschlagte Anlagen einen Monat nach Erteilung des Zuschlags wirksam (§ 52 Abs. 2 Satz 1 KVBG). Mit Wirksamwerden des Vermarktungsverbots darf die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden. Das Verbot der Kohleverfeuerung wird in diesem verkürzten Ausschreibungsverfahren sieben Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wirksam (§ 51 Abs. 2 Nr. 1a KVBG). Ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung darf keine Kohle mehr verfeuert werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 KVBG).

Im Zeitraum ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung muss ein bezuschlagter Kraftwerksbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlagen für Redispatchmaßnahmen nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 und 3 EnWG weiter vorhalten (§ 52 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 KVBG). Der Kraftwerksbetreiber muss die Anlage zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung der Betriebsbereitschaft ermöglicht.

Parallel findet in diesem Zeitraum das Verfahren zur Prüfung und ggf. Genehmigung der Systemrelevanz nach § 26 Abs. 2 KVBG statt. Die relevante Anlage darf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Markt aktiv sein. Durch die Sonderregelung des § 52 Abs. 2 KVBG ist der Zugriff des Übertragungsnetzbetreibers im Bedarfsfall auch während dieses Zeitraums sichergestellt.

Für eine systemrelevante Anlage beantragt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung als systemrelevante Anlage. Im Falle einer Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur sowie der Erfüllung der weiteren rechtlichen Voraussetzungen des § 26 KVBG i.V.m. § 13b EnWG ist eine Stilllegung der Anlage verboten und die entsprechende Anlage ist ausschließlich nach Maßgabe seitens des Übertragungsnetzbetreibers angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben. In diesem Fall ist anschließend ein Netzreservevertrag gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderlich.

Der Betreiber einer bezuschlagten Steinkohleanlage hat gegenüber dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 KVBG für den Zeitraum ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Dieser Anspruch umfasst die Vergütung entsprechend § 13c Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 EnWG.

Die KWB|GmbH hat sich mit der Steinkohleanlage xxxx an dem verkürzten Ausschreibungsverfahren 2020 beteiligt. Am 01.12.2020 erfolgte in diesem verkürzten Verfahren die Erteilung des Zuschlags für die Anlage xxxx. Der Zuschlag gilt seit dem 08.12.2020 nach § 24 Ziffer 3 KVBG als bekanntgegeben. Einen Monat nach Erteilung des Zuschlags, d.h. am 01.01.2021, wird das Vermarktungsverbot wirksam. Sieben Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur wird das Verbot der Kohleverfeuerung am 08.07.2021 wirksam.

[Je nach Verfahrensstand individuell ergänzen]

Die KWB|GmbH muss die Betriebsbereitschaft weiter vorhalten. Dieser Vertrag konkretisiert die gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien aus dem KVBG und dem EnWG.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund das Folgende:

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, zum Betrieb und zum Einsatz der Anlage während des Zeitraums ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbots. Hierbei werden insbesondere die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage und die Einsätze der Anlage durch die KWB|GmbH sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung der ÜNB|GmbH auf Basis des KVBG und des EnWG festgelegt.

2. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

2.1. Grundsätze der Betriebsbereitschaft

- 2.1.1. Gemäß dem KVBG und dem EnWG besteht die Pflicht der KWB|GmbH, die Betriebsbereitschaft der Anlage für den Vertragszeitraum weiter vorzuhalten. Die KWB|GmbH verfügt hierfür über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Die Anlage ist zu Beginn des Zeitraums mit einer Nettonennleistung von xxx MW technisch betriebsbereit.
- 2.1.2. Die KWB|GmbH wird die für den Betrieb der Anlage notwendigen noch vorhandenen Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe für die Durchführung dieses Vertrags vorhalten. Die Beschaffung bzw. Wiederbeschaffung richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 4.5.

2.2. Servicelevel / Personal

- 2.2.1. Die KWB|GmbH verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Servicelevel (Anhang 1). Das Servicelevel geht dabei nicht über das Niveau der vorherigen Betriebsbereitschaft der Anlage bei Teilnahme am Energiemarkt hinaus. Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals.
- 2.2.2. Außer bei bestehenden Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer 5 kann die Anlage während des genannten Einsatzzeitfensters unter Beachtung der dort genannten technischen Restriktionen durch die ÜNB|GmbH zu einer Einspeisung angefordert werden.
- 2.2.3. [ggf. individuell zu ergänzen: Die KWB|GmbH ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen. Das Servicelevel soll Restriktionen bei der Verfügbarkeit der Anlage, die aus der geplanten Stilllegung kommen, angemessen berücksichtigen.]

2.3. Wartung und Instandhaltung / Prüfungen

- 2.3.1. Die KWB|GmbH wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen. Planbare Maßnahmen sind mit der ÜNB|GmbH abzustimmen und von der ÜNB|GmbH freizugeben.
- 2.3.2. Die Zeiträume für planbare Nichtverfügbarkeiten werden mit der ÜNB|GmbH mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf abgestimmt.
- 2.3.3. Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch die KWB|GmbH zu erfüllen.

2.4. Versicherungen

Die KWB|GmbH sorgt für einen Versicherungsschutz nach den für die Anlage im letzten Jahr der Teilnahme am Energiemarkt praktizierten Grundsätzen. Hierzu gehört insbesondere das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung, nicht aber einer Betriebsausfallversicherung.

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

3. Begründete Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

3.1. Ausnahmefälle zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

- 3.1.1. Eine Erstattung der Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft im Schadensfall ist nach der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen. Angesichts der geplanten Beendigung der Kohleverstromung ist nach Ansicht des Gesetzgebers eine (Wieder-) Herstellung der Anlage für sechs Monate grundsätzlich dem Anlagenbetreiber nicht zumutbar und wirtschaftlich nicht sinnvoll (vgl. BT Drs. 19/24039 vom 04.11.2020).
- 3.1.2. Maßnahmen für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen durchzuführen und erstattungsfähig. Etwaige Ausnahmefälle sind im Einzelfall von der KWB|GmbH darzulegen und zu begründen. Sie bedürfen der vorherigen Freigabe der ÜNB|GmbH. Eine Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft findet grundsätzlich nicht statt, wenn voraussichtlich keine Systemrelevanz der Anlage gegeben ist. Die Regelungen von Ziffer 3.3 im Hinblick auf Gefahr in Verzug bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

3.2. Vorgehen zu Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

- 3.2.1. Sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.1.2 erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll, erfolgt die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe des von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur verfassten „Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 lit. a EnWG“.
- 3.2.2. Die KWB|GmbH hat freizugebende Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen, soweit und sobald die ÜNB|GmbH die Übernahme der Kosten dem Grunde nach schriftlich, unbeding und unwiderruflich bestätigt.
- 3.2.3. Die KWB|GmbH wird unverzüglich nach Durchführung der Maßnahmen die tatsächlich angefallenen Kosten bestimmen und der ÜNB|GmbH in Rechnung stellen. Diese Kosten werden von der ÜNB|GmbH jeweils gesondert erstattet. Der Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3, die der Sicherheit von Leib und Leben oder der Erfüllung gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Verpflichtungen dienen, stimmt die ÜNB|GmbH bereits mit Abschluss dieses Vertrages zu.
- 3.2.4. Die KWB|GmbH wird erst nach Eingang der Freigabe der ÜNB|GmbH die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe der Anforderung der ÜNB|GmbH vornehmen, außer wenn eine Freigabe nach Ziffer 3.2.3 nicht erforderlich ist.
- 3.2.5. Die KWB|GmbH ist bei freigabebedürftigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft bis zum Vorliegen der Freigabe der ÜNB|GmbH von der Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahmen befreit. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der KWB|GmbH zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft bis zu dem Abschluss der Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft. Lehnt die ÜNB|GmbH die Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ab, ist die KWB|GmbH nicht bzw. nur im übrigen Umfang zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft verpflichtet. Sofern die Leistungserbringung technisch nicht möglich ist, besteht für diesen Zeitraum kein Vergütungsanspruch.

3.3. Gefahr in Verzug

- 3.3.1. Bei Gefahr im Verzug kann die KWB|GmbH erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe der ÜNB|GmbH vornehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an den Anlagen, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) drohen und der KWB|GmbH ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt bei der ÜNB|GmbH.

4. Einsätze der Anlagen

4.1. Einsatzanforderung

- 4.1.1. Die KWB|GmbH ist verpflichtet, Anforderungen der ÜNB|GmbH zum Einsatz der Anlagen zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Servicelevel (siehe Anhang 1) zu erfüllen. Dies gilt nicht bei bestehenden Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5.
- 4.1.2. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit der Anlage nicht unterschreiten. [Einzelheiten der Einsatzanforderung sind individuell zu ergänzen.] Details sind im Anhang 5 beschrieben.
- 4.1.3. Die KWB|GmbH wird die Anlage ausschließlich auf Einsatzanforderung der ÜNB|GmbH gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. Probestarts gemäß Ziffer 4.3 sowie die etwaige Verwertung von Reststoffmengen gemäß Ziffer 4.6 erfolgen nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der ÜNB|GmbH.
- 4.1.4. Die KWB|GmbH wird die Anlagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.
- 4.1.5. [Individuelle Ergänzungen zu Eigentumsgrenze und Verantwortungsbereichen]

4.2. Vorwärmung und Beheizung

[Einzelheiten sind individuell zu ergänzen.]

4.3. Probestarts

Probestarts auf Betreiben der KWB|GmbH sind auf ein Minimum zu reduzieren und bedürfen der vorherigen Freigabe der ÜNB|GmbH. [Individuell zu ergänzen.] Details sind im Anhang 5 beschrieben.

4.4. Bilanzkreis- und Zählwertmanagement

[Einzelheiten sind individuell zu ergänzen.]

4.5. Beschaffung von Brennstoff-, Hilfs- und Zusatzstoffen sowie CO₂-Zertifikaten

- 4.5.1. Die Kohlebevorratung wird mit der ÜNB|GmbH abgestimmt und so vorgenommen, dass gegen Ende der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG möglichst keine Restmengen vorhanden sind. Dies gilt auch für die Beschaffung von Hilfs- und Zusatzstoffen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall, dass die Anlage von der ÜNB|GmbH als systemrelevant ausgewiesen wird und die Systemrelevanz gemäß § 26 Abs. 2 KVBG von der Bundesnetzagentur bestätigt wird. Es muss in jedem Fall eine genaue Abgrenzung der für den Zeitraum der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft beschafften Brennstoff-, Hilfs- und Zusatzstoffe durch den Anlagenbetreiber erfolgen.
- 4.5.2. [Einzelheiten zur Beschaffung von CO₂-Zertifikaten sind individuell zu ergänzen]

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

4.6. Verstromung, Verwertung und Entsorgung von Restmengen bei Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen

- 4.6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei einer notwendigen Verwertung (z.B. aufgrund drohender Unbrauchbarkeit) gelagerter Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffmengen eine Verfeuerung analog des Vorgehens bei Durchführung von Probestarts gemäß Ziffer 4.3 durchgeführt werden soll. Die KWB|GmbH wird die ÜNB|GmbH über die Notwendigkeit der Verwertung der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffmengen (z.B. im Falle der drohenden Unbrauchbarkeit) in Textform informieren, die ÜNB|GmbH prüft umgehend in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, ob das vereinbarte Vorgehen zulässig ist. Spricht sich die Bundesnetzagentur gegen das vereinbarte Vorgehen aus, sind Gespräche mit der Behörde zu führen, um eine möglichst effiziente Möglichkeit zur Verwertung dieser Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe zu entwickeln.
- 4.6.2. Sollte weder eine Verfeuerung, noch eine andere Möglichkeit zur Verwertung dieser Stoffe vereinbart werden können, wird sich die KWB|GmbH bemühen, die erforderlichen Genehmigungen für einen Abtransport und Weiterverkauf der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe zu erwirken. Sofern diese Bemühungen keinen Erfolg haben, sorgt die KWB|GmbH für die fachgerechte Entsorgung der gelagerten Stoffe. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass diese Verpflichtungen auch nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 12 zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten.
- 4.6.3. Die Kosten für die Entsorgung der gelagerten Restmengen bei Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffen werden von der ÜNB|GmbH nur für die aus den von ihr beauftragten Mengen resultierenden überschüssigen Volumina übernommen.
- 4.6.4. Die Erlöse für die Verwertung der gelagerten Restbrenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe werden der ÜNB|GmbH für die aus den von ihr beauftragten Mengen resultierenden Restmengen erstattet. Die KWB|GmbH wird der ÜNB|GmbH nachweisen, welche Mengen pro Volllaststunden verbrannt werden und welche Mengen zu Beginn der Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG bereits am Standort vorrätig waren.

4.7. Stromeigenbedarf

Die KWB|GmbH verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken. Die technischen und kommerziellen Randbedingungen hierzu sind in Anhang 3 beschrieben.

4.8. Behördliche Auflagen

[Bei Bedarf zu ergänzen, z.B. Auflagen aus der wasserrechtlichen Genehmigung.]

5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 5.1.1. Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch Reinigungsarbeiten im Innern von z.B. rauchgas- oder wasserführenden Anlagenteilen, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden der Anlagen, durch gesetzliche Auflagen und Verbote, durch Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zu vorübergehenden Betriebseinschränkungen der Anlage kommen. In diesen Fällen ist die KWB|GmbH von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 entsprechend dem Umfang der Betriebseinschränkung befreit. Die KWB|GmbH ist verpflichtet, solche Betriebseinschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

- 5.1.2. Einsätze der Anlagen unterliegen dem Risiko von Startversagen, von störungsbedingten Teilnichtverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist die KWB|GmbH bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 befreit.
- 5.1.3. Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Fehler und Störungen nicht behoben sind. Höhere Gewalt meint ein unbeeinflussbares nicht abwendbares Ereignis oder einen Umstand infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z.B. wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Blitzschlag. Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu ergreifen.
- 5.1.4. Bei Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage wird die KWB|GmbH der ÜNB|GmbH unmittelbar nach Bekanntwerden über deren Umfang und voraussichtliche Dauer benachrichtigt.
- 5.1.5. Bei jeglichen Störungen, die zu einer kurzfristigen Änderung der technischen Verfügbarkeit der Anlagen führen, stimmen sich die KWB|GmbH und die ÜNB|GmbH zeitnah über die Auswirkungen auf die Fahrweise der Anlagen ab.
- 5.1.6. Sollte die KWB|GmbH eine Verweigerung der Leistung zu vertreten haben, bleibt es der ÜNB|GmbH unbenommen, die KWB|GmbH auf Ersatz eines durch Nichterfüllung einer Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen.

6. Kostenerstattung und Rechnungslegung

6.1. Grundsätze des Kostenerstattungsanspruchs

Vergütungsansprüche bzw. -verpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen grundsätzlich ab dem Beginn des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung. Es besteht Einigkeit, dass die Erstattung aller Kostenpositionen nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 EnWG auf gesetzlicher Basis und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang erfolgen soll. Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben sollen ausgeschlossen sein.

6.2. Kosten aufgrund Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen gemäß Ziffer 2 zahlt die ÜNB|GmbH an die KWB|GmbH pauschale Leistungsvorhaltekosten. Die zu vergütenden Leistungsvorhaltekosten basieren auf dem Jahresabschluss 2019 und sind mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Die Leistungsvorhaltekosten decken sämtliche Ansprüche aufgrund der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft ab. Die Höhe der Leistungsvorhaltekosten sowie weitere Einzelheiten sind in Anhang 4 festgelegt.

6.3. Erzeugungsauslagen

Erzeugungsauslagen werden über die Arbeitskosten abgerechnet. Details sind im Anhang 3 beschrieben. Als Erzeugungsauslagen i.S.d. § 52 Abs. 2 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 EnWG gelten:

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

6.3.1. Einsatzabhängige Kosten

Einsatzabhängige Kosten werden der KWB|GmbH durch die ÜNB|GmbH auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet. Ein Erstattungsanspruch besteht ausschließlich für die nachfolgenden einsatzabhängigen Kostenkategorien:

- a) Kosten für Erwerb von Steinkohle
- b) Kosten für Emissionszertifikate
- c) Kosten für Hilfs- und Zusatzstoffe
- d) Ausgleichsenergiekosten
- e) Kosten für Entsorgung von Rückständen (z.B. Aschen und Stäube)

Erlöse aus zuvor genannten Kategorien werden an die ÜNB|GmbH weitergereicht.

6.3.2. Gesondert zu erstattende Kosten

Ein gesonderter Erstattungsanspruch besteht ausschließlich für die nachfolgenden Kostenkategorien:

- a) Energiekosten zur Vorwärmung der Anlage auf Anforderung der ÜNB|GmbH sowie Gebäudeheizung. Bei mehreren Anlagen werden entsprechende Kosten nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel auf die jeweilige Anlage geschlüsselt. Dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Umlagen.
- b) Kosten für den elektrischen Eigenbedarf (ggf. gemäß Verteilungsschlüssel); dies umfasst insbesondere auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Umlagen.
- c) Durch den Anschlussnetzbetreiber ggf. erhobene Netzentgelte sowie der korrespondierenden Abgaben und Umlagen (ggf. gemäß Verteilungsschlüssel)
- d) Kosten der KWB|GmbH für die Erfüllung zusätzlicher behördlicher Auflagen, die im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage stehen, werden von der ÜNB|GmbH erstattet.
- e) [ggf. individuell zu ergänzen]

Erlöse aus zuvor genannten Kategorien werden an die ÜNB|GmbH weitergereicht.

6.4. Kosten für die ausnahmsweise Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

Gegen Nachweis werden Kosten für die ausnahmsweise Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 3.2 gesondert erstattet. Zur Abgeltung des gesetzlichen Anspruchs nach § 13c Abs. 4 S. 2 und 3 EnWG erstattet die KWB|GmbH der ÜNB|GmbH nach endgültiger Stilllegung der Anlage etwaige Restwerte investiver Vorteile wiederverwertbarer Anlagenteile aus Erhaltungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen.

6.5. Verwertung von Restbrennstoff-, Hilfs- und Zusatzstoffmengen

Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit der Verstromung, Verwertung oder Entsorgung von Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen, die explizit auf Verlangen der ÜNB|GmbH erworben wurden, gemäß Ziffer 4.6 anfallen, werden der KWB|GmbH von der ÜNB|GmbH erstattet. Etwaige Erlöse, die ebenfalls gemäß Ziffer 4.6 entstehen, werden an die ÜNB|GmbH weitergereicht. Abweichend von Ziffer 6.1 gelten Vergütungsansprüche bzw. -verpflichtungen sowie die Verpflichtung zur Weitergabe von Erlösen aus der Verwertung von Restbrennstoffmengen sowie Hilfs- und Zusatzstoffen auch nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung.

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

6.6. Rechnungsstellung und Fälligkeit

6.6.1. Rechnungen an die ÜNB|GmbH sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises an die folgende Adresse zu stellen:

[Adresse einfügen]

6.6.2. Als Nachweis genügt die Vorlage einer durch einen Dritten an die KWB|GmbH gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für eigens von der KWB|GmbH erbrachte Leistungen genügen interne Verrechnungsbelege als Nachweis. Sofern die ÜNB|GmbH ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird die KWB|GmbH der ÜNB|GmbH auf Nachfrage solche Nachweise zur Verfügung stellen, soweit dies für die KWB|GmbH nicht unzumutbar ist.

6.6.3. Rechnungen sind binnen [individuelle Frist] nach Rechnungseingang fällig.

6.6.4. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen der ÜNB|GmbH ist der Zahlungseingang bei der KWB|GmbH maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang gelten die gesetzlichen Regelungen.

6.6.5. Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

6.6.6. [Regelungen zu Abschlagszahlungen sind individuell zu ergänzen.]

6.7. Stromsteuer und Energiesteuer

[Einzelheiten sind individuell zu ergänzen.]

7. Bereitstellung von Informationen

7.1.1. Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.

7.1.2. Über die angemessene Höhe der Vergütung muss sich die ÜNB|GmbH mit der KWB|GmbH im Einzelfall und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur verständigen. Hierbei kommt den Vertragsparteien eine besondere Mitwirkungsobliegenheit zu. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige von der Bundesnetzagentur angeforderte notwendige Nachweise der Bundesnetzagentur und dem Vertragspartner unverzüglich und vollständig vorzulegen.

7.1.3. Informationen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt.

8. Beachtung rechtlicher Vorschriften

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die geltenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Beachtung des Vergaberechts sowie des sonstigen Wettbewerbsrechts. Die KWB|GmbH behandelt bei Beschaffungsvorgängen die vertragsgegenständliche Anlage prozessual und organisatorisch nach denselben Maßstäben wie im Markt befindliche Kraftwerksanlagen.

9. Haftung

Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. [oder individuell anzupassen.]

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

10. Änderung der Verhältnisse

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse (inkl. regulatorischer Vorgaben) in Gespräche darüber eintreten werden, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese Änderungen eine Modifikation dieses Vertrages verlangen.

11. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand [XXX].

12. Vertragsdauer und -beendigung

Der Vertrag tritt zum 01.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 07.07.2021, da am 08.07.2021 das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird und damit die Sonderregelung des § 52 Abs. 2 KVBG nicht mehr greift. Wenn die Bundesnetzagentur die Ausweisung der Anlage als systemrelevant genehmigt, werden die Parteien für die Zeit ab dem 08.07.2021 einen Netzreservevertrag i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 NetzResV schließen.

13. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung dieses Schriftformerfordernisses.

15. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien stellen der Bundesnetzagentur eine Kopie des Vertrages und eine weitere, untereinander abgestimmte Fassung des Vertrages zur Verfügung, welche um die Ihrer Ansicht nach bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von sich und Geschäftspartnern geschwärzt ist.

Anlage 4

Mustervertrag für Betriebsbereitschaft nach § 52 Abs. 2 KVBG

16. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrags und können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bei Bedarf angepasst werden:

- Anhang 1: Servicelevel
- Anhang 2: Ansprechpartner / Kontaktdaten
- Anhang 3: Erzeugungsauslagen
- Anhang 4: Leistungsvorhaltekosten
- Anhang 5: Anforderungsprozess und Probestarts

Ort, den

Ort, den

.....
ÜNB|GmbH

.....
KWB|GmbH